



HALLE ★ *Die Stadt*

Antrag

TOP:
Vorlagen-Nummer: **III/2004/04101**
Datum: 07.04.2004
Bezug-Nummer.
Kostenstelle/Unterabschnitt:
Verfasser: Dr. Bodo Meerheim

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	28.04.2004	öffentlich Entscheidung

Betreff: **Antrag der PDS-Fraktion zur Korrektur rechtsbedenklicher
Beitragsbescheide für Straßenbaumaßnahmen in der Stadt Halle (Saale)**

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat möge beschließen:

Alle bisher ergangenen Bescheide zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen, bei denen die im § 2 der gültigen Straßenausbaubeitragssatzung nicht als beitragsfähiger Aufwand aufgeführten Fremdfinanzierungskosten enthalten sind, sind zu korrigieren.

gez. Dr. Bodo Meerheim
Vorsitzender der Fraktion

Begründung:

In einer Bekanntmachung des Ministeriums des Inneren vom 24.03.2003 (MBI. LSA Nr. 21/2003, S. 250) hat das Land ein Satzungsmuster für die Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge veröffentlicht, das analog für einmalige Beiträge herangezogen werden kann.

Im § 3 „Beitragsfähiger Aufwand“ der Mustersatzung wird den Fremdfinanzierungskosten ein eigener Absatz gewidmet:

- ”...
(2) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören auch die Aufwendungen für die Fremdfinanzierung der in Abs. 1 bezeichneten Maßnahmen.“

In der Satzung der Stadt Halle (Saale) fehlt eine vergleichbare Aussage. In die Beitragskalkulation sind jedoch regelmäßig die Fremdfinanzierungskosten eingestellt. Auf Anfrage teilte die Verwaltung der antragstellenden Fraktion mit, dass sie es unter Verweis auf das Baugesetzbuch als normal ansieht, die Fremdfinanzierungskosten einzubeziehen und einen dezidierten Hinweis in der Satzung für überflüssig hält. Dem steht allerdings die ausdrückliche Heraushebung der Regel für die Fremdfinanzierung in der Mustersatzung gegenüber. Welche Gründe mögen dazu bewogen haben?

Eingedenk der bisherigen sehr kleinlichen Auslegungen des Kommunalabgabengesetzes durch die Gerichte des Landes, die uns die rückwirkende Erhebung der Beiträge beschert haben, ist größte Vorsicht angebracht. Es besteht zumindest Rechtsunsicherheit. Deshalb sollten die bereits ergangenen Bescheide durch Bescheide ersetzt werden, die entsprechend um die Fremdfinanzierung gekürzt sind.

Antrag des der PDS-Fraktion zur Korrektur rechtsbedenklicher Beitragsbescheide für Straßenbaumaßnahmen in der Stadt Halle (Saale)

(Vorlagen-Nr.: III/2004/04101)

Stellungnahme der Verwaltung

Die Verwaltung empfiehlt, den vorgenannten Antrag abzulehnen.
Der Antrag verstößt gegen § 6 KAG und § 91 Gemeindeordnung Sachsen-Anhalt.

1.

Die gemeindliche Pflicht, Beiträge nach Maßgabe der geltenden landes- und ortsrechtlichen Vorschriften zu erheben, schließt die Verpflichtung ein, einen entstandenen Beitragsanspruch in vollem Umfang zu erheben.

Der Umfang des beitragsfähigen Aufwandes für Straßenbaumaßnahmen ist eine dem Ermessen der Gemeinde entzogene, nach dem Landesrecht (Kommunalabgabengesetz LSA) zu beantwortende Rechtsfrage (Driehaus, Kommunalabgabengesetz, Stand September 2003, § 8, RN 26, 253).

Gemäß § 6 KAG LSA erhebt die Gemeinde Beiträge zur Deckung ihres Aufwandes für die erforderliche Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Verkehrsanlagen. Bestandteil dieses Aufwandes sind regelmäßig auch Fremdfinanzierungskosten, wie Zinsen und sonstige Kosten für Darlehen, die von der Gemeinde zur Finanzierung beitragsfähiger Ausbaumaßnahmen aufgewendet worden sind. (so auch: Kirchmer, Kommunalabgabengesetz LSA, § 8, Nr. 254)

2.

Es ist ohne Bedeutung, dass in der Satzung der Stadt Halle die oben genannten Kosten nicht aufgeführt sind.

Die Festlegung des Umfangs des beitragsfähigen Aufwandes gehört nicht zum gesetzlich vorgeschriebenen Mindestinhalt der Ausbaubeitragssatzung, vielmehr dient die Darstellung zum Umfang des beitragsfähigen Aufwandes regelmäßig der informativen Klarstellung durch die satzungsgebende Gemeinde gegenüber den betroffenen Adressaten der Satzung (Driehaus, Kommunalabgabengesetz, § 8 RN 254).

Das Fehlen einer ausdrücklichen Information und Klarstellung zur Einbeziehung der Fremdfinanzierungskosten in den beitragsfähigen Aufwand in der Ausbaubeitragssatzung der Stadt Halle schließt die Berücksichtigung dieser Kosten bei der Beitragsabrechnung nicht aus.

Dem ist auch bei Beachtung der Mustersatzung des Ministeriums des Innern (MBI. LSA Nr. 21/2003, S. 250) zu folgen.

Der von der PDS-Fraktion zur Begründung ihres Antrages herangezogene § 3 „Beitragsfähiger Aufwand“ gliedert sich in drei Absätze, wobei für die Beurteilung die Absätze 1 und 2 zu berücksichtigen sind.

Absatz 1 enthält einen nicht abgeschlossenen (...insbesondere ...) Katalog der ausbaubeitragspflichtigen Maßnahmen, vergleichbar mit der Regelung des § 2 Abs. 1 der Ausbaubeitragssatzung der Stadt Halle. Die Aufzählung nennt beispielhaft solche Straßenbauleistungen, deren Ausführung den Beitragspflichtigen selbständig wirtschaftliche Sondervorteile verschaffen (Fahrbahn, Gehweg, Radweg, Beleuchtung etc.) sowie den in § 6 Abs. 2 KAG LSA für die sogenannte Aufwandsspaltung ausdrücklich legitimierten

Gründerwerb und die Freilegung von Straßenbauflächen.

Fremdfinanzierungskosten sind im Katalog des § 3, Absatz 1 der Mustersatzung ausdrücklich nicht als selbständige Position der ausbaubeitragspflichtigen Maßnahmen aufgezählt.

Absatz 2 regelt nachfolgend die Bedeutung der Fremdfinanzierungskosten im Katalog der beitragsfähigen Aufwendungen.

Die in der Mustersatzung gewählte Formulierung, wonach Fremdfinanzierungskosten auch zu den Aufwendungen der in Abs. 1 bezeichneten Maßnahmen gehören, verdeutlicht den ausschließlich klarstellenden Charakter dieser Norm.

Absatz 2 hat insoweit ausschließlich eine informierende und klarstellende Funktion gegenüber dem Adressaten der Satzung, wie Fremdfinanzierungskosten einzuordnen sind.

Als unselbständige Kostenposition der Maßnahmen gemäß § 2 Abs.1 der Ausbaubeitragsatzung der Stadt Halle (Saale) gehören die Fremdfinanzierungskosten deshalb auch ohne ausdrückliche Benennung und Klarstellung in der Satzung zum beitragsfähigen Aufwand und sind in der Verteilung zu berücksichtigen.

Eberhard Doege
Beigeordneter